

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA

Nr. 4. Włoszczowa, am 1. Mai 1918.

1.

Missbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.

Es ist zur Kenntnis des k. u. k. Militärgeneralgouvernement gelangt und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäuden nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wen auch das Militärgeneralgouvernement bemüht ist das durch die Kriegserreignisse stark getroffene

Lande seinem früheren, blühenden Zustand zurückzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt, in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfällen, die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt, dass - falls die Fälle des Handelstreibens mit dem, zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen sollten, die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müsste.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis mit der Bemerkung gebracht, dass im allgemeinen, wohl verstandenen Interesse der Gemeinde und des ganzen Landes, jeder vorgekommene Fall des Missbrauches sofort an das Kreiskommando anzuzeigen ist.

2.

Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen NA. Präs. Nr. 4796 von 1918, wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Milit. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher Jedermann von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3, der Vdg., betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917, Nr. 71 V. Bl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

3.

Umrechnungskurs für Rubel.

Aut Grund Verordnung des AOK. wurde der Umrechnungskurs der Rubel mit 30. März 1918 auf **2 Kronen 30 Heller für 1 Rubel** festgesetzt.

4.

Ergänzungsgrundsteuer-Einführung im Kreise Włoszczowa.

Mit dem Milit. Gen.-Gouv. Erlasse vom 20. März 1918 FA. Nr. 302701|18 wurde die Verordnung des 1. Armee-Etappenkommandos Nr. 572 vom 1. April 1915,- wonach die Einhebung der Ergänzungssteuer zur Grundsteuer bisher eingestellt war,- mit 1. Jänner 1918 zurückgezogen.

Mit diesem Zeitpunkte wird daher die Grundsteuer samt der Ergänzungssteuer zur Vorschreibung und Einhebung gelangen.

5.

Unbefugter Pferdeankauf, Verbot.

Der Pferdeankauf für Zwecke der Heeres und Milit.-Verwaltung erfolgt grundsätzlich nur nach Weisungen des Milit. Gen.-Gouv. durch die Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos.

Ein direkter Pferdeankauf durch die Truppen, Anstalten etc., oder einzelne Militärorgane im MGG. Bereiche ist ausnahmslos verboten.

Der Privathandelsverkehr mit Pferden ist durch die 106. Vdg. des MGG. (V. Bl. XVIII. St. v. 1916) geregelt. Die Überfuhr von Pferden im Privathandelsverkehr von einem Kreis in den andern ist ausschliesslich an die Bewilligung des MGG. gebunden.

Zum Ankauf von Pferden in grösseren Massen sind nur die legitimierten Ankäufer der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos berechtigt.

Auf Grund des § 16 der 48. Vdg. des AOK. (V. Bl. der k. u. k. Milit.-Verwalt. Polens XIV. St. vom 1915) wird die Ausfuhr von mit Widmungsblättern beteilten Transportmitteln (Pferden) aus allen Kreisen allgemein verboten. Ausnahmen hievon finden nur für jene Pferde statt welche durch die Pferde-Ergänzungsbezirks-kommandos (Pferdeankaufskommissionen,) bzw. ihre legitimierte Ankäufer aufgebracht werden.

6.

Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des § 2. und 7, Pkt. 1 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Anzeigepflicht.

Jeder, der sich im Besitse von Kerzen zwecks Veräusserung derselben befindet, gleichgiltig ob er Eigentümer oder bloss Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware, sofort dem Kreiskommando in dessen Bereiche der Lagerungsort der Kerzen sich befindet, anzumelden.

Jeder der nach der Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräusserung bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen fünf Tagen nach Empfang der Ware in der im ersten Absatze erwähnten Weise anzumelden.

§ 2. Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Das Kreiskommando ist berechtigt spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung von Wohnungsräumen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wachskerzen und Luxuskerzen, von der Anzeigeplicht zu befreien. Der Bezug der von der Anzeigeplicht befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

§ 4. Behördliche Aufsicht

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4. der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. veranlassen.

§ 5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut §. 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl. bestraft.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

Anmeldepflicht von Hopfen.

Auf Grund § 2 und § 7 Absatz 3 und 4 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Alle Besitzer von Hopfenvorräten haben sofort die vorhandenen Vorräte an jenes Kreiskommando, in dessen Bereiche sie lagern, anzumelden.

In der Anmeldung ist der Name und Wohnort des Besitzers, der Ort der Einlagerung, die Menge der eingelagerten Hopfenvorräten unter Angabe der Anzahl der Säcke in Meterzentnern und das Erntejahr der einzelnen Hopfenpartien anzugeben und anzumerken, ob die Ware geschwefelt oder ungeschwefelt ist

§ 2.

Der Ankauf und der Transport von Hopfen ist nur jenen Personen gestattet, die sich mit einer Bewilligung der Finanzabteilung des Militärgeneralgouvernements ausweisen können.

§ 3.

Der Höchstpreis für Hopfen wird per 1 q am Lagerungsorte wie folgt bestimmt:

Hopfen der Ernte 1917:

a) ungeschwefelt . . . . 180 K.

b) geschwefelt . . . . 190 K.

Hopfen früherer Ernten:

geschwefelt oder ungeschwefelt . . . . 150 K.

Alle Preise gelten inklusive Sack.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

8.

Zusammensetzung der Wirtschaftskommissionen.

Sinngemäss den Bestimmungen des Vdg. Bl. XVIII Stück vom J. 1916 werden die Wirtschaftskommissionen im Kreise Włoszczowa (siehe § 2 V. Bl. XVIII v. 1916) wie folgt zusammengesetzt:

Für die Gemeinden Krasocin, Oleszno und Włoszczowa:

Als Vorsitzender: Herr Sergius Ritter von Niemojewski; als Mitglieder: Herren Bolesław Olszewski, Adam Pokutyński, Lucian Ostojski und die Gemeindevorsteher der Gemeinden: Krasocin, Oleszno und Włoszczowa.

Für die Gemeinden Chrząstów, Lelów und Secemin:

Als Vorsitzender: Herr Boleslaus Ritter von Dzierzbicki; als Mitglieder: Herren Ignatz Kamocki, Ladislaus Schütz und die Gemeindevorsteher der Gemeinden: Chrząstów, Lelów und Secemin.

Für die Gemeinden Irządze, Rokitno und Szczekociny:
Als Vorsitzender: Herr Thadäus Ritter von Krzymuski; als Mitglieder: Herren Thadäus Halpert und die Gemeindevorsteher der Gemeinden: Irządze, Rokitno und Szczekociny.

Für die Gemeinden Słupia, Moskarzów und Radków:
Als Vorsitzender: Herr Ignatz Ritter von Kowalski; als Mitglieder: Herren Stephan Bogobowicz, Alfred Pilczycki und die Gemeindevorsteher der Gemeinden: Słupia, Moskarzów und Radków.

Für die Gemeinden Kluczewsko und Kurzelów:
Als Vorsitzender: Herr Maximilian Ritter von Konarski; als Mitglieder: Herren Jaroslaus Rogoziński, Romuald Wenda und die Gemeindevorsteher der Gemeinden: Kluczewsko und Kurzelów.

Die Somit bestimmten Wirtschaftskommissionen haben genauestens im Sinne des Amtsbl. Nr. 9 vom J. 1916, Pkt. 12. § 1-10 zu amtieren und sind dem Kreiskommando für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Bemerkt wird, dass alle Felder, welche nur halbwegs anbaufähig sind, angebaut werden müssen.

9.

Abänderung der verfügten Beschlagnahme von Sämereien.

Verordnung vom 10 April 1918, betreffend Abänderung der mit Verordnung vom 14. Juli 1917 Nr. 67 V. Bl. verfügten Beschlagnahme von Sämereien.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917 Nr. 57 V. Bl., bezw. der Verordnung vom 11. Juni 1916 Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Die mit Verordnung vom 14. Juli 1917 Nr. 67 V. Bl. verfügte Beschlagnahme von Sämereien wird hinsichtlich der Klee-und Grassämereien, Esparsette, Saradella, Futter - und Hackfruchtpflanzen ferner Garten und Gemüsesämereien aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

10.

Regelung der Vermahlung und des Betriebes der Produzentenmühlen.

Auf Grund der Vdg. MGG. EV. N. 1100 von 5. April 1918 wird infolge Auflösung der autonomen Polnischen Zentralen die Vdg. WS. Nr. 91702|17 vom 18. Dezember 1917, wie folgt abgeändert:

1) Nachdem die Entschädigung für Sperrung der Mühlen entfällt, haben die Müller auf den vollen Mahllohn Anspruch und zwar:

bei Erzeugung von Schrotmehl . . .	K. 4
„ „ „ Vollmehl . . .	K. 6
„ „ „ Grütze oder Graupen . .	K. 8

pro 1 q. vermahlenes Getreide.

2) Es wird auf MGG. Vdg. WS. Nr. 201376 vom 31. Jänner 1918 hingewiesen, laut welcher in Abänderung der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten WS. Nr. 78600 § 11 (S. Kundmachung E. Nr. 173|42 LA. von 6 August 1917) bei Vermahlung von Getreide aller Art für Verstaubung höchstens 3% des Getreides gerechnet werden dürfen.

Eine andere Ausbeute oder Feinmehl-Erzeugung kann nur mit vorheriger Bewilligung des MGG. erfolgen.

Dementsprechend wird der Prozentsatz bei Ausbeute der verschiedenen Getreidesorten wie folgt angegeben.

Bei Schrotmehl 97% Mehl, 3% Verstaubung,

„ Gleichmehl 81% Mehl, 16% Kleie und 3% Verstaubung,

„ Vermahlung von Gerstenmehl und Erzeugung von Gerstegraupen 68% Graupen, 29% Kleie und 3% Verstaubung.

11.

Bildung einer Liquidierungskommission bei dem Ladwirtschaftsrate in Lublin.

Infolge der freiwilligen Auflösung den Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrate eine Liquidierungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgenannten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis längstens 25. Mai 1918 schriftlich anzumelden. Allfälige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie Przedmieście № 51 zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

12.

Ungiltigkeit der Bewilligungen der poln. landwirtschaftlichen Zentralen.

Die Kundmachung E. Nr. 674|18 LA. vom 25. Feber 1918, betreffend die Auflösung der Pol. Getreide-Zentrale und Poln. Landw.-Zentrale wird auf Grund der Vdg MGG. ÖS. 131 dahin abgeändert, bzw. ergänzt dass die Poln. Landw.-Zentrale auch Klee,-Gras-und Gemüsesämereien nicht mehr einkaufen darf und deren diesbezügliche Einkaufs,-Überfuhrsbewilligungen u.s.w. ungiltig sind; daher genannte Sämereien nur mehr an solche Einkäufer verkauft, bzw. durch solche eingekauft werden dürfen, welche diesbezügliche Legitimationen vom MGG., bzw. vom Kreiskommando besitzen.

13.

Strassenpolizei und Fahrordnung.

Es ist zur hierämtlichen Kenntnis gelangt, dass die Stassenpolizeivorschriften durch das vorschriftswirdige Fahren auf den Strassen nicht beachtet werden, demzufolge werden auch die Strassengräben beschädigt.

Es wird daher die hierämtliche Anordnung, verlautbart im Amtsblatte № 4 vom Jahre 1915, in Erinnerung gebracht.

§ 1.

Die Beschädigung von Strassen, oder dazu gehörigen Objekten, etz., die Ablagerung von Dünger, Bau-

material, etz. auf öffentlichen Wegen oder Strassen, deren Verengung und Einackerung, sowie das Abdecken von Gruben, das Weiden von Tieren und die Benützung des Grases ist verboten.

§ 2.

Das Schleifen von Bäumen und anderen, die Strasse beschädigenden Gegenständen, ausser zur Schlittenzeit, ist verboten.

§ 3.

Das Stehenlassen unbespannter Wagen, oder lediger Pferde auf der Strasse, ist verboten, ausser bei einem Unfalle, jedoch auch da nur unter Aufsicht. Bei Nacht muss eine Laterne am Wagen angebracht sein.

§ 4.

Das Füttern der Pferde auf der Fahrbahn, ist verboten.

§ 5.

Das Schlafen des Kutschers während der Fahrt, oder das Verlassen des Wagens, ist verboten. Betrunkene Kutscher sind zu arretieren.

§ 6.

Uneingespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen, ist verboten.

§ 7.

Das Schnalzen mit der Peitsche in Orten, oder bei Begegnung mit einem anderen Wagen, ist verboten.

§ 8.

Bei Strassenkreuzungen müssen Wegweiser angebracht und immer in gutem Stande erhalten werden.

§ 9.

Das Fahren und Reiten auf dem Gehweg, oder Fussteig, (Trottoir) ist verboten.

§ 10.

Auf den Strassen ist links zu fahren und auch links auszuweichen. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, doch darf auf Brücken, sowie einem im Trab vorausfahrenden Wagen nich vorgefahren werden. Den Wagen der Post, Feuerwehr und Sanitätswagen, muss jedes andere Fuhrwerk ausweichen, eventuell stehen bleiben. Ebenso ist das Durchfahren durch Truppenabteilungen verboten.

§ 11.

Beim Hinausfahren, oder Einbiegen aus einer Gasse in die andere, bei Strasenkreuzungen in Ortschaften, beim Passieren von ungemauerten Brücken, endlich bei dichtem Schneefall, darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 12.

Jedes Fuhrwerk muss mit einer Adresstafel u. bei Nachtzeit mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§ 13.

Die Schlitten müssen mit Glocken oder Schellen versehen sein.

§ 14.

Alle Übertretungen sind vom Kreikommando zu bestrafen.

14.

Steinbrüche.

Die gewerbmässig geführten Steinbrüche dürfen nur auf Grund Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos geöffnet resp. weiter betrieben werden. Hiebei wird es sich insbesondere um Sicherung des menschlichen Lebens, als auch des Vermögens handeln.

Die bezüglichen Gesuche um gewerbe-polizeiliche Bewilligung haben die Interessenten im Wege des Gemeindeamtes an das k. u. k. Kreiskommando (Technische Abteilung) einzureichen, wobei der Standort des Steinbruches, kurze Beschreibung der Umgebung, Anzahl der Arbeiter etz. genau anzugeben sind.

Jede unrechtmässige Führung eines Steinbruches wird mit Geldstrafe bis 500 K., oder Arrest bis 1. Monat bestraft und der Betrieb des Steinbruches wird eingestellt werden.

Diese Verordnung ist zu verlautbaren.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ALOIS v. GÖTTL m. p.

Generalmajor